

**Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**  
**Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee"**

**AUSWERTUNG**

**der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
vom 24. Januar 2022 mit der Frist bis zum 04. März 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat am 16. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 sind 35 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Abgabe der Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 4. März 2022 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 21 eine Stellungnahme abgegeben.

## Übersicht der Stellungnahmen der Behörden

Stn.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum
<b>100</b>	<b>Landkreis-Behörden</b>	
101	Landkreis Potsdam Mittelmark	04.03.2022
102	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	28.01.2022
<b>200</b>	<b>Landesbehörden</b>	
201	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.02.2022
202	Landesbetrieb Forst Brandenburg	28.02.2022
204	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale	25.01.2022
205a	Landesamt für Bauen und Verkehr	15.02.2022
205b	Landesamt für Verkehr und Bauen – Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	10.02.2022
206	Landesbetrieb Straßenwesen	01.02.2022
207	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	15.02.2022
208	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	11.02.2022
209	Landesamt für Umwelt	02.03.2022
210	Zentraldienst Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst	-
211	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	-
212	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	15.01.2022
213	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel	10.02.2022
<b>300</b>	<b>Bundesbehörden</b>	
305	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
<b>400</b>	<b>Versorgungsunternehmen</b>	
401	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2022
402	E.DIS AG	-
405	Wasser- und Bodenverband Nauen	03.02.2022

<b>Stn.</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum</b>
406	50Hertz Transmission GmbH	26.01.2022
409	Wasser- und Abwasserverband "Havelland"	21.02.2022
410	Wasser und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	-
411	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	02.02.2022
412	GKVE Gesellschaft für Kommunale Ver- und Entsorgung GmbH	-
413	Ontras Gas	-
414	Wgi Service	-
<b>500</b>	<b>Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände</b>	
503	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	-
508	Industrie- und Handelskammer (IHK)	04.03.2022
509	Wehrbereichsverwaltung Ost	-
510	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	25.01.2022
<b>600</b>	<b>Nachbargemeinden</b>	
601	Stadt Brandenburg	-
602	Stadt Werder (Havel)	04.03.2022
603	Gemeinde Kloster Lehnin	08.03.2022
604	Stadt Ketzin	-

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
101.1	Wasserwirtschaft / Hochwasser	<p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan zu, wenn die nachstehenden Anregungen und Hinweise mit übernommen werden:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>a) Erschließung</p> <p>Das Thema Erschließung hinsichtlich Wasserversorgung, Heizung und Schmutzwasserentsorgung wurde nicht erfasst. Es ist auch im Bebauungsplan anzugeben, wie das Schmutzwasser entsorgt werden, die Trinkwasserversorgung erfolgen und wie die Ferienhäuser oder die gastronomische Einrichtung am Wasserwanderrastplatz beheizt werden sollen.</p> <p>b) Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Dafür liegen alle Voraussetzungen vor. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es nur, wenn die Grundfläche der Wohnbebauung oder Baugrundstücke mit gewerblichen Bauvorhaben nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche hat.</p> <p>c) Hochwasserrisiko</p> <p>In der Planzeichnung ist die Ausdehnung des HQ 100 dargestellt.</p>	<p>Zu a)</p> <p>Die Wasserversorgung der zukünftigen Bebauung erfolgt wie für die bereits bestehende Bebauung dezentral über Brunnen. Der Nachweis zur Beheizung der Gastronomieeinrichtung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung. Da das Plangebiet nicht an das zentrale Fernwärme- oder Gasnetz angeschlossen ist, wird die Beheizung der Gastronomieeinrichtung entweder dezentral durch die Verwendung von gespeichertem Gas erfolgen oder durch eine Beheizung mittels Elektrizität. Das Plangebiet ist an das Stromnetz angeschlossen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Zu b)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken selbst bestehen. Die ggf. notwendige Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Bauvorhaben ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.</p> <p>Zu c)</p> <p>Die Ausdehnung eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) ist in der Planzeichnung bereits nachrichtlich übernommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
101.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	Hinweis Warum werden die Erholungsgrundstücke weiter oben am Hang (südlich des Plangebietes, Am Mühlenberg) und die Erholungsgrundstücke westlich des Plangebietes (An der Sandscholle) nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen?	Für die Wochenendhausgebiete Am Mühlenberg und An der Sandscholle besteht kein Planerfordernis. Die bestehenden Wochenendhausgebiete sollen baulich nicht erweitert werden. Alle mit Genehmigung errichteten Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten werden. <b>Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung</b>
101.2	Abfallwirtschaft	Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gegenwärtig nicht entgegen. <u>Weitergehende Hinweise</u> 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zu den während der Baumaßnahmen anfallenden Abfällen und zu deren Trennung betreffen die Bauausführung und nicht das Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.1 Bodenmaterialien der LAGA M20 zu erfüllen.</p> <p>Die zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen, die Untersuchungen sind auf die in den Tabellen II.1.2-4 (Feststoffgehalte) sowie II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) zusammengestellten Parameter abzustellen.</p> <p>In den Einbau gemäß Einbauklasse 1 sollen ausschließlich Materialien gelangen, die nachweislich die Zuordnungswerte LAGA M 20/ TR Boden der Größenordnung Z 1.1 einhalten.</p> <p>Der analytische Nachweis ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftshörde vor Einbau der Materialien zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass der analytische Nachweis für die vor Ort verwendeten Materialien zu führen ist.</p> <p>Die Festlegung des Zuordnungswertes gemäß LAGA M 20 ergibt sich aus der Prüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabengebietes.</p>	
101.3	Bodenschutz, Altlasten	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet des Entwurfs des Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Checklisten Schutzgut Boden</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bestehen. Die Hinweise zur den Bodenverdichtungen während der Bauzeit</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.</p> <p><u>Schädliche Bodenveränderungen vermeiden</u></p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, so ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Das trifft vorrangig alle baubedingten Nebenflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Materialien/ Erdstoffen sowie alle befahrbaren Flächen und Baustraßen.</p> <p>Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>betreffen die Bauausführung und nicht das Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.4	Schutzgebiete	<p><u>Einwendung</u></p> <p>Überlagerung von Natura 2000-Gebieten</p> <p>Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz (im Folgenden: B-Plan) werden Teile des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppen Hügel im Havelland“ (EU-Nr.: DE 3542-304), einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (im Folgenden: FFH-Gebiet) sowie des</li> <li>• europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protection Area) „Mittlere Havelniederung“ (EU-Nr.: DE 3542-421; im Folgenden: SPA-Gebiet)</li> </ul> <p>innerhalb des Netzes „Natura 2000“ überlagert; §§ 31 ff BNatSchG.</p>	<p>Die Überlagerung des FFH-Gebietes "Steppen Hügel im Havelland" und des SPA-Gebietes "Mittlere Havelniederung" mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Vorprüfung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete untersucht und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Das Zustimmungsverfahren aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburger</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“ (<a href="https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf">https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf</a>), mit der die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben wurde. Die Bekanntmachung der FFH-Gebiete mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist nunmehr durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt – im Falle der vorgenannten „Steppen Hügel im Havelland“ durch die ErhZV (<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/erhzv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/erhzv</a>) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG. Maßgeblich für dessen Grenzverlauf ist gemäß § 3 Abs. 1 ErhZV die Einzeichnung in den in Anlage 2 näher bezeichneten topografischen Karten (<a href="https://mluk.brandenburg.de/n/1ErhZV/Topo-Steppenhuegel-Havelland.pdf">https://mluk.brandenburg.de/n/1ErhZV/Topo-Steppenhuegel-Havelland.pdf</a>).</p> <p>Das vorgenannte SPA-Gebiet ist gemäß Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG festgesetzt. Als Gebietsgrenze ist die Darstellung auf dem Kartenblatt 3542 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG maßgeblich (<a href="https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%203-Blatt-3542.pdf">https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%203-Blatt-3542.pdf</a>).</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig.</p> <p>Pläne und Projekte sind nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets</p>	<p>Osthavelniederung“ wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Hierzu erfolgten bereits Abstimmungen mit dem für das Zustimmungsverfahren zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>



Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Das kann sowohl innerhalb als auch – unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge – außerhalb des Gebietes der Fall sein.</p> <p>Im Rahmen einer Vorprüfung ist festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan erforderlich ist. Dabei kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob er geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.</p> <p>Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt beziehungsweise Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes; § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus.</p> <p>Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes objektiv von vornherein ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Das Recht zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist als europäisches Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p> <p>Der Konflikt des B-Plans mit den Natura 2000-Gebieten ist deshalb zwingend auf der B-Plan-Ebene zu lösen. Dazu ist zunächst im Sinne einer Vorabschätzung zu prüfen, ob mit dem B-Plan vorbereitete Handlungen geeignet sind, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können.</p> <p>Im Rahmen dieser Vorprüfung ist von der Zulassungsbehörde auf der Grundlage der vom Plangeber vorzulegenden Unterlagen zu ermitteln, ob ausgeschlossen werden</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>kann, dass der Plan geeignet ist, die Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Für diese Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg (<a href="https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019">https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019</a>) zu beachten.</p> <p>Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständiger Naturschutzbehörde; § 16 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgNatSchAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vorprüfung ist dem Fachdienst 41 Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz mit der Bitte um das Einvernehmen vorzulegen.</li> </ul> <p><u>Rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>1) Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes</p> <p>Mit dem B-Plan werden Teile des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburger Ost-havelniederung“ (im Folgenden: LSG; <a href="https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212850">https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212850</a>) überlagert. Darstellungen und Festsetzungen des B-Plans laufen dem besonderen Schutzzweck des LSG zuwider.</p> <p>Die Regelungen einer LSG-Verordnung bleiben von einem Bauleitplan allerdings unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung; § 29 Abs. 2 BauGB.</p> <p>In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO.</p> <p>Widerspricht ein Bauvorhaben dem besonderen Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.</p> <p>Absehbare Widersprüche zwischen dem B-Plan und dem LSG sind deshalb bereits auf der Planebene zu lösen. Das Landschaftsschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Der Konflikt des B-Plans mit dem LSG ist in Anwendung des Zuständigkeitserlasses des MLUL „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung“ vom 22. September 2017 (<a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf</a>; im Folgenden: Zuständigkeitserlass) zu lösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für den B-Plan ist ein Zustimmungsverfahren beim Ordnungsgeber, hier dem MLUK erforderlich. Welche Prüfunterlagen dem MLUK vorzulegen sind, ergibt sich aus der Anlage 3 B des Zuständigkeitserlasses.</li> </ul>	
101.5	Geschützte Biotope	<p>2) Nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotope</p> <p>Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den B-Plan übernommen werden. Vorliegend fehlen auf der Plankarte und der Begründung die geschützten Biotope [§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG].</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie sind entsprechend der Daten des Biotopkataster-führenden Landesamtes für Umwelt zu ergänzen. Gegebenenfalls kann das Webportal <a href="https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&amp;language=de">https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&amp;language=de</a> genutzt werden.</li> </ul> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten; § 30 Abs. 2 BNatSchG. Unter solchen Handlungen sind insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen zu verstehen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen; § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde hat vorausschauend zu prüfen, ob mit dem B-Plan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Handlungen vorbereitet wird, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und folglich zur biotopschutzrechtlichen Verbotsverwirklichung führt.</li> </ul> <p>Das Biotopschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p>	<p>Die geschützten Biotope werden in der Biotopkarte sowie der Begründung ergänzt, soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen. Es handelt sich um den Trebelsee (02103 – eutrophe bis polytrophe (nährstoffreiche) Seen meist nur mit Schwimmblattvegetation, im Sommer mäßige bis geringe Sichttiefe sowie um das Biotop „Erlenbruch (08103).</p> <p>Das Biotop Erlenbruch wird im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert.</p> <p>Alle weiteren geschützten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und werden durch eine Bebauung der Flächen nicht beeinträchtigt. Die Uferbereiche des Trebelssees werden bereits als Boots- anlegeplatz genutzt. Weitere Flächen werden als naturnahe Uferbereiche ausgewiesen, so</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung; § 29 Abs. 2 BauGB.</p> <p>In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO.</p> <p>Widerspricht ein Bauvorhaben biotopschutzrechtlichen Regelungen und liegen weder Ausnahme- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Widersprüche zwischen dem B-Plan und dem Biotopschutzrecht sind deshalb bereits auf der Planebene zu lösen. Der B-Plan ist deshalb entsprechend anzupassen – beispielsweise durch Aussparung der geschützten Biotope aus dem Geltungsbereich oder durch Darstellungen und Festsetzungen, die das Eintreten der einschlägigen Verbote wirksam ausschließen.</li> </ul> <p>Überwindungsmöglichkeit: Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.</p> <p>Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	<p>dass Eingriffe in das geschützte Biotop nicht zu erwarten sind. Die Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Änderung der Planung</b></p>
101.6	Landschaftsplanung	<p>3) Berücksichtigung der Landschaftsplanung</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß</p>	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird ausgewertet und die Ergebnisse in der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>§ 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im B-Plan fehlt die Berücksichtigung des Landschaftsplans der Gemeinde Groß Kreutz. Die Auseinandersetzung mit den Landschaftsplaninhalten ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen.</li> </ul>	<p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichtes)</b></p>
101.7	Artenschutz	<p>4) Besonderer Artenschutz</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans wurden besonders und streng geschützte Tierarten ermittelt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gefährdungsstatus einiger Vogelarten wurde durch den Fachgutachter nicht durchgehend zutreffend wiedergegeben. Die Zuordnung ist entsprechend der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 zu korrigieren: <a href="https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~10-06-2020-zeitschrift-naturschutz-und-landschaftspflege-in-brandenburg-beilage-zu-heft-4-2019">https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~10-06-2020-zeitschrift-naturschutz-und-landschaftspflege-in-brandenburg-beilage-zu-heft-4-2019</a>).</li> <li>Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Beseitigung von Gehölzen, baulichen Anlagen, Haufwerken oder der Durchführung sonstiger bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden.</li> </ul> <p>Aus der Vollzugspraxis erscheint es deshalb erforderlich, einen entsprechenden Hinweis auf der B-Plankarte abzudrucken, weil Baugrundstücke häufig noch vor Bauantragstellung oder Bauanzeige im Rahmen der Bauvorbereitung von Strukturen befreit werden, die artenschutzrelevant sind.</p> <p>Die konkreten Baugrundstücke sind einschließlich der dort stehenden Gehölze und baulichen Anlagen vor ihrer Beräumung beziehungsweise Beseitigung (= Zugriff) auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das <i>aktuelle</i> Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen.</p>	<p>Der Schutzstatus der Brutvogelarten wurde geprüft. Für 2 Arten (Gelbspötter und Neuntöter) wurde der falsche Schutzstatus angegeben. Der Schutzstatus beider Vögel muss richtigerweise als gefährdet (3) angegeben werden. Dies wird im Erfassungsbericht sowie in der Begründung korrigiert.</p> <p>Bezüglich der Beseitigung von Gehölzen, baulichen Anlagen im Zuge der Bauvorbereitung bzw. der Baumaßnahmen ist bereits der Hinweis Nr. 1 auf der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und sind bereits im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nur insofern möglich, soweit konkrete Planungen vorliegen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichtes)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Bei positivem Befund sind die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Kapitel 4 des Artenschutzfachbeitrags zum B-Plan einzuhalten und die Kompensationsmaßnahmen mit hinreichend zeitlichen Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben durchzuführen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (<i>continuous ecological functionality measures</i>) Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben in Gebieten mit rechtskräftigen oder planreifen Bebauungsplänen die Zugriffsverbote nach folgender Maßgabe gelten: Sind europäisch besonders geschützte Tierarten einschließlich europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (sogenannte CEF-Maßnahme), beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.</p> <p>Das heißt, dass beispielsweise für die Vergrämung von Individuen geschützter Arten mittels fachlich anerkannter Methoden oder ihr selektiver Fang mit Hilfe nicht tierschutzwidriger Praktiken und ihre Umsetzung auf eine angrenzende nach fachlich anerkannten Standards qualifizierte Fläche entsprechend eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Umsiedlungskonzeptes keine artenschutzrechtliche</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Ausnahme erforderlich ist, sofern es im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Bebauungsplan steht, der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig oder planreif ist.</p> <p>Sofern die Verletzung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG [Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot] außerhalb des vorgenannten Rechtsrahmens des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt und absehbar unvermeidbar oder nicht sicher vermeidbar ist, muss der Verursacher eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von der unteren Naturschutzbehörde einholen.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme erteilen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>Es handelt sich um einen Einzelfall;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor;</li> <li>• zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und</li> <li>• der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.</li> </ul> <p>Für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: <i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</i>, abgekürzt: <i>FFH-RL</i>) setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem <i>günstigen</i> Erhaltungszustand verbleiben.</p> <p>Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG [Verbote in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten] sind durch geeignete, zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben zu kompensieren.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wäre sinnvoll, wenn bereits auf der Planebene ein konkretes fachliches Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen erarbeitet wird und für die Vorhabensgenehmigungsebene vorliegt.</li> </ul>	
101.8	Freihaltung von Gewässern	<p>5) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen</p> <p>Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie (im Folgenden: Uferschutzzone) keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Verbot gilt gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht für bauliche Anlagen, die rechtmäßig errichtet oder zugelassen wurden.</p> <p>Das Verbot dient der Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes: die Gewässer zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung ihres Erholungswertes vor Beeinträchtigungen zu bewahren sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Außerdem zielt es auf den Erhalt der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten als wichtige Bestandteile des Biotopverbands; § 21 Abs. 5 BNatSchG.</p> <p>Die Verbote sind für den B-Plan grundsätzlich einschlägig, weil die Planfläche im Außenbereich an der Bundeswasserstraße „Untere Havel“ liegt und der B-Plan die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in der Uferschutzzone vorbereitet.</p> <p>Zwar entfällt mit der Rechtskraft des B-Plans die Erforderlichkeit von Ausnahme genehmigungen vom Schutz der Uferzone durch die zuständige Naturschutzbehörde,</p>	<p>Die Vorgaben zum Uferabstand an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG bezieht sich auf Flächen, die dem Außenbereich zugeordnet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB bewertet.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Uferbereich (50-Meter-Abstand von der Uferlinie aus) berührt. Die größte Überlagerung erfolgt mit dem Sondergebiet SO-4. Geringfügige Überlagerungen bestehen mit den Sondergebieten SO-1, SO-2 und SO-3. Die bereits bestehenden und genehmigten Gartengrundstücke, die im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungsgärten" festgesetzt sind, liegen vollständig innerhalb des 50-Meter-Uferstreifens. Die Festsetzungen zu den Erholungsgärten unterschreiten jedoch die bestehenden Gebäude hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung deutlich. Es ist davon auszugehen, dass</p>



Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>jedoch hat die Gemeinde auf der Planebene sicherzustellen, dass für planvorbereitete Vorhaben in der Uferschutzzone die Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG objektiv vorliegen.</p>	<p>dadurch keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes entsteht.</p> <p>In dem Sondergebiet SO-3 werden die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche so geändert, dass lediglich eine Bestandsicherung erfolgt. Somit erfolgt keine weitere Ausdehnung der bestehenden baulichen Anlagen innerhalb des 50-Meter-Uferstreifens.</p> <p>Das Sondergebiet SO-4 umfasst die bereits baulich vorgeprägten Flächen. In dem Bereich der ehemaligen Ferienhäuser sollen neue Ferienhäuser errichtet werden. Für die Ferienhausnutzung besteht in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ein öffentliches Interesse.</p> <p>Die Lage der Baugebiete SO-1 und SO-2 innerhalb des Plangebietes erfolgte in enger Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Vonseiten der Landesplanung besteht die Vorgabe, dass sich die Baugebiete auf die Flächen konzentrieren sollen, die bereits versiegelt sind, um eine Zerschneidung des Freiraumverbundes zu vermeiden. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschneidung mit der Uferschutzzone sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Zweckbestimmung der Sondergebiete SO-1 und SO-2 wird in "Ferienhausgebiet" geändert. Somit entsteht an dieser Stelle eine Nutzung von öffentlichem Interesse. Das öffentliche</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
			<p>Interesse wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Lage im LSG nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb des 50-Meter-Uferbereiches ist teilweise die öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes geplant. Die festgesetzte Verkehrsfläche sichert den bereits bestehenden unbefestigten Weg Am Trebelsee inklusive Parkmöglichkeiten für PKW. Ein anderer Verlauf der Verkehrsfläche ist aufgrund der bestehenden Bebauung im Sondergebiet SO-3 nicht möglich.</p> <p>Entlang des Ufers sichert der Bebauungsplan in weiten Teilen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Uferbereich". Es sind außer wassergebundenen Wegen keine weiteren baulichen Anlagen zulässig.</p> <p>Auf den Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Wasserwanderrastplatz" und "Liegewiese" sind ebenfalls nur baulichen Nebenanlagen in einem sehr geringen Umfang zulässig, sodass hier keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Auch an dieser Stelle entstehen Nutzungen von öffentlichem Interesse.</p> <p>Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Planung als geringfügig betrachtet, da zum Teil baulich vorgeprägte Bereiche reaktiviert werden, die bauliche Nutzung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
			ein verträgliches Maß beschränkt wird und für die Nutzungen ein öffentliches Interesse besteht. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Änderung der Planung</b>
101.9	Insektenfreundliche Beleuchtung	<p><u>Anregung</u>                      Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Straße und Außenanlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft</li> <li>• Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)</li> <li>• Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)</li> <li>• Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten</li> <li>• Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit</li> </ul> <p>Eine entsprechende Regelung ist zwar aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, weil ihr der erforderliche bodenrechtliche Bezug fehlt, aber es wird ein Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde oder die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den B-Plan angeregt.</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ErhZV: Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 1. Dezember 2015</li> </ul>	Es wird ein Hinweis zur Empfehlung der Verwendung insektenfreundlichen Beleuchtung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichtes)</b>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>(GVBl.II/15, [Nr. 60]) geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24])</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist</li> <li>• BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</li> <li>• BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])</li> <li>• BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])</li> <li>• BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist</li> <li>• BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist</li> <li>• Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014</li> <li>• Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7 USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)</li> </ul>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ vom 21. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 24], S.558) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])</li> </ul> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)	
101.10	Kataster und Vermessung	Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.	Die Unterlagen zur Lage der Aufnahmepunkte werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Es befinden sich nicht alle in den Unterlagen dargestellten Aufnahmepunkte innerhalb des Plangebietes. Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. Dies gilt nur für die Punkte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans.  <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.11	Löschwasserversorgung, Feuerweherschließung	Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „SO“ sind mindestens 800 l x min <sup>-1</sup> für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen.  [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]  Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen.	Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung werden nicht im Bebauungsplanverfahren festgesetzt, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Die ausreichende Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Bauausführung nachgewiesen. Hierzu ist ggf. die Errichtung weiterer Hydranten oder die Errichtung von Löschwasserbrunnen bzw. unterirdische Behälter erforderlich. Die Standorte sind im Rahmen der Baugenehmigung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark abzustimmen. Auch die Löschwasserentnahme aus der Havel wäre möglich. Die öffentliche Verkehrsfläche reicht teilweise bis zu

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>• Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>• Entnahmestellen mit 400 l/min (24m<sup>3</sup> /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>• Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>• Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup> /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup> /h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen.</li> <li>• Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</li> <li>• Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> </ul>	<p>ca. 3 Meter an das Ufer heran, wodurch die Löschwasserentnahme aus der Havel in Betracht gezogen werden kann.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist ausreichend dimensioniert, so dass eine Befahrung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr möglich ist.</p> <p>Innerhalb des Sondergebietes SO-3 werden Bewegungsflächen für die Feuerwehr planungsrechtlich gesichert, um die Feuerwehrschießung für die südliche Baureihe zu sichern.</p> <p>Ebenso wird eine Aufstellfläche im Bereich der Erholungsgärten im nordwestlichen Teil des Plangebietes gesichert.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.</li> <li>• Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.</li> <li>• Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• offene Bebauung: 400 m</li> <li>• geschlossene Bebauung: 300 m</li> </ul> </li> </ul> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.</p> <p>Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen [§ 5 (1) und (2) BbgBO].</p> <p>Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius‘ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann.</p> <p>Die Bewegungs-fläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.</p> <p>Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Groß Kreutz als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen<sup>1</sup> [§ 5 (1) und (2) BbgBO].</p>	



Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Sofern die o. g. Hinweise und Anforderungen umgesetzt werden, gibt es aus Sicht des Unterzeichners derzeit keine brandschutzrelevanten Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p> <p><sup>1</sup> Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.</p>	
101.12	Gesundheit	<p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz-BbgGDG) vom 23.04.2008, in der aktuellen Fassung, zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.</p> <p>Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das Vorhaben, Stand 03.01.2022, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Ziel ist es, das Gebiet für Wochenendhausnutzung, Ferienhausnutzung, Stellplätze für Freizeitmobile, einen Zeltplatz, Gärten und Bootsliegendeplätze sowie die bestehende Wochenendhaussiedlung und die gärtnerisch genutzten Flächen zu sichern.</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Zur Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser wird in den Unterlagen keine Aussage getroffen.</p>	<p>Die Wasserversorgung der zukünftigen Bebauung erfolgt wie für die bereits bestehende Bebauung dezentral über Brunnen. Die Aussage wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur Trinkwasserqualität werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich ca. 1,1 km von der Ortslage Schmergow entfernt. Nach Aussage des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" ist die Herstellung von leitungsgebundenen Anlagen zur Erschließung Trink- und Schmutzwasser mittelfristig nicht geplant.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der aktuellen Fassung entsprechen.</p> <p>Aus Sicht des FD Gesundheit ist das Gebiet an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.</p>	
101.13	Private Grünfläche "Liegewiese"	<p>Liegewiese</p> <p>Unter Punkt 5.6 Private Grünflächen, Liegewiese der Begründung wird ausgeführt: „Um ein Angebot für die Naherholung von Tagestouristen, Radwanderern oder Nutzer der Ferien- und Wochenendhäuser zu schaffen wird die Grünfläche westlich des Wasserbeckens mit der Zweckbestimmung "Liegewiese" festgesetzt.</p> <p>Zulässig sind Anlagen für spielerische und sportliche Betätigung oder sonstige der Nutzung dienende Zubehöranlagen (z. B. Bänke, Schaukeln, Freisitze), sofern die Belange des Landschaftsschutzgebietes "Brandenburger Osthavelniederung" nicht entgegenstehen.“</p> <p>Bei der geplanten Nutzung als Liegewiese ist zu prüfen, ob hier auch ein Seezugang als Badestelle angedacht wird.</p> <p>Als Badegewässer zählt: „jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers (Badestelle), bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät.“</p> <p>Eine nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr. 5, S. 78) in der aktuellen Fassung, definierte Badestelle/Badegewässer unterliegt der saisonalen Überwachung durch den FD Gesundheit.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Da die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Liegewiese" an ein Badegewässer im Sinne des § 1 Abs. 3 BbgBadV grenzt, entspricht der Seezugang per Definition einer Badestelle. Das Baden soll weder untersagt noch davon abgeraten werden. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
101.14	Untere Fischerei-behörde	Keine Äußerung	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.15	Baudenkmal-schutz	Es bestehen keine Bedenken.	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.16	Bodendenkmal-schutz	<p>Wie in den Unterlagen richtig erwähnt, liegt fast das gesamte Plangebiet zum „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz, OT Schmergow im Bereich eines bekannten Bodendenkmals:</p> <p>Bodendenkmal Nr. 30941 Rast- und Werkplatz des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums, der Bronze-, Eisen- und römischen Kaiserzeit sowie des slawischen Mittelalters und Gräberfeld des slawischen Mittelalters</p> <p>Das Bodendenkmal ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).</p> <p>Das Bodendenkmal ist als zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung richtig übernommen. Nachfolgender Text zum Umgang mit dem Bodendenkmal ist in die Hinweise zur Plandarstellung zu übernehmen:</p> <p>Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgD-SchG). Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht wird das Bodendenkmal genannt. Allerdings müssen die Angaben zum Umgang mit dem Bodendenkmal ergänzt werden:</p> <p>Für alle Vorhaben mit Erdarbeiten im Plangebiet ist vor Baubeginn ein Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen (§ 9 BbgDSchG). Bei allen Erdarbeiten wird das Bodendenkmal verändert. Diese Veränderungen müssen durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden.</p> <p>Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen. Es wird folgender Hinweis auf die Planzeichnung übernommen:</p> <p><i>"Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgD-SchG."</i></p> <p>Die Begründung wird um die genannten Hinweise zum Bodendenkmalschutz ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht um Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf das bestehende Bodendenkmal ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung / Umweltbericht, Ergänzung der Hinweise auf der Planzeichnung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Die im Umweltbericht unter 6.2.2.10 und 6.2.2.12 getroffene Aussage, zur Betroffenheit des Bodendenkmals bei Umsetzung des Vorhabens, muss korrigiert werden. Nach den vorhandenen Unterlagen sind eine Vielzahl von Erdeingriffen mit Veränderungen und Zerstörungen am Bodendenkmal geplant (z.B. Abbrucharbeiten an Ruinen unterhalb der Geländeoberkante, Errichtung von Wochenend- und Ferienhäusern). Die Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind hierbei erheblich.</p>	
101.17	Private Grünfläche "Hausgärten"	<p>In der Planzeichnung werden auch Flächen als „Hausgärten“ festgesetzt. Textlich gibt es keine Festsetzungen, was durchaus möglich ist. Jedoch sollte diese Festsetzung in der Begründung Erwähnung finden.</p>	<p>Aufgrund von Änderungen der Planung entfällt die Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgärten", womit sich die Begründung dieser Festsetzung erübrigt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
102	Regionalplanung	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. Mit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens ist Anfang März 2022 zu rechnen. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen wird drei Monate betragen.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Regionalplanerische Belange</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 trifft insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,</li> </ul>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum vorbeugenden Hochwasserschutz,</li> <li>• zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen,</li> <li>• zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,</li> <li>• zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und</li> <li>• zum Freiraum.</li> </ul> <p>Mehr Informationen finden Sie unter: <a href="https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/">https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</a> . Die Belange der Regionalplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	
201	Raumordnung	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterungen:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen in einem Sondergebiet Freizeit und Erholung Ferienhäuser, private Erholungsgärten, ein Zeltplatz, Wochenendhäuser, ein Wasserwanderrastplatz sowie Bootsliegendeplätze errichtet bzw. gesichert werden.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 16.02.2021 haben wir mitgeteilt, dass das überarbeitete Nutzungskonzept vom 04.02.2021 an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Das abgestimmte Konzept ist in dem Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen, womit die Planung nicht im Widerspruch zu den Zielen Z 5.2 Abs. 1 (Anschluss neuer Siedlungsflächen) und Z 6.2 (Freiraumverbund) LEP HR steht.</p> <p>Da bereits vorhandene Freizeit- und Erholungsnutzungen fortgeführt werden ohne dass der Freiraumverbund neu in Anspruch genommen wird, wird das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht mitgetragen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul> <p>Bindungswirkung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die relevanten Ziele der Raumordnung sind in Kapitel 3.2 der Begründung aufgeführt. Eine Abstimmung zu den Zielen der Raumordnung erfolgte mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Vorfeld der Planung.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	
202	Forstwirtschaft	<p>Der aufgestellte Bebauungsplan berücksichtigt die vorhandenen Waldflächen gemäß § 2 LWaldG mit einer Ausdehnung von 1,32 Hektar und setzt diese als „Wald“ fest. Ein Eingriff auf diesen Waldflächen ist im Plangebiet nicht festgehalten. Sollten Baumaßnahmen am Waldrand stattfinden sind in diesen Bereichen notwendige Maßnahmen zum Brandschutz mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Darüber hinaus ist der angrenzende Baumbestand gegen Beschädigung zu schützen.</p>	<p>Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
204	Bodendenkmale	<p>Im Vorhabenbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004</p>	<p>Der Bodendenkmalbereich ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung nachrichtlich übernommen worden. Die</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>(GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind.</p> <p>Es handelt sich um Bodendenkmal Landesliste Nr. 30.941,                      Rast- und Werkplatz Mesolithikum                      Lesefunde Junges Mesolithikum                      unbefestigte Siedlung Mittleres Neolithikum                      Lesefunde Bronze- bis Eisenzeit</p> <p>Folgende Punkte sind also zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bodendenkmalbereich ist nachrichtlich in Erläuterungstext und Planzeichnungen des Vorhabens aufzunehmen.</li> <li>2. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmalen wie die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG [Totalzerstörung: 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG]). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgD-SchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).</li> </ol> <p>Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgD-SchG); Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss.</p> <p>Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgD-SchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können.</p>	<p>Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>



Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>3. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe/ die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§9.4 BbgDSchG).</p> <p>4. Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG).</p> <p>Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>5. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>6. Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 26 BbgDSchG).</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
205a	Verkehr	<p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes für Wochenendhausnutzung, Ferienhausnutzung, Stellplätze für Freizeitmobilien, einen Zeltplatz, Gärten und Boots-liegeplätze sowie die Sicherung der bestehenden Wochenendhaussiedlung geschaffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung hinsichtlich der Landesverkehrsplanung, des Schienenpersonennahverkehrs, des zivilen Luftverkehrs und hinsichtlich der Belange der Binnenschifffahrt keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Zum Zuständigkeitsbereich des LBV als oberer Schifffahrts- und Hafenbehörde des Landes Brandenburg gehörende Belange der Binnenschifffahrt werden durch die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht berührt, da es sich bei dem Trebelsee um eine Wasserstraße im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung handelt und keine schiffbaren Landesgewässer und Binnenhäfen vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
205b	Luftfahrt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das Vorhaben nicht berührt.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben aktuell nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet "Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow (Stand: 03.01.2022).</li> </ol> <p>Begründung:</p> <p>Das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet liegt 6,2 km nördlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) Groß Kreutz.</p> <p>Für den HSLP Groß Kreutz wurde kein Bauschutzbereich im Sinne der §§ 12,17 LuftVG festgesetzt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörden Berlin-Brandenburg keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Bauausführung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls an der Planung beteiligt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen in Bezug auf Hubschrauberlandeplätze gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung der Anlage und Betriebes von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005.</p> <p>Durch die Lage des Geltungsbereichs und die geplanten Festsetzungen (Sondergebiet SO1 bis SO 3 mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet und SO4 Ferienhausgebiet, mit max. 1 Vollgeschoss und einer max. Firsthöhe von 6 m) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet "Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schmergow (Stand: 03.01.2022).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellten Geltungsbereich bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen.</li> <li>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</li> <li>3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</li> </ol>	
206	Verkehr	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Norden vom Ortsteil Schmergow der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Über die Gemeindestraße "Am Trebelsee" bzw. "Steege" schließt das Planungsgebiet an die Landesstraße (L) 86 in der Ortslage Schmergow an.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung des Gebietes für Wochenendhausnutzung, Ferienhausnutzung, Stellplätze für Freizeitmobilien, einen Zeltplatz, Gärten und</p>	<p>Die Problematik der Verkehrssituation an der Straßenkreuzung L86 / Steege wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen betrachtet. Im Ergebnis ist an dem Knotenpunkt eine Ampellösung vorzusehen. Die</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Bootsliegeplätze sowie die Sicherung der bestehenden Wochenendhaussiedlung und der gärtnerisch genutzten Flächen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist den betreffenden Abschnitt der L 86 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeindestraße "Steege" schließt von Norden kommend an die L 86 in der Ortslage Schmergow an. An diesem Knotenpunkt gilt "rechts vor links".</p> <p>Die Gemeindestraße "Steege" verläuft zwischen den Häusern und den dahinterstehenden Nebenanlagen. Der Ausbauzustand der kommunalen Straße lässt aufgrund seiner geringen Breite keinen Begegnungsverkehr zu.</p> <p>Das Angebot des Bebauungsplans Sondergebiet "Freizeit und Erholung am Trebelsee" wird vorrangig in der wärmeren Jahreshälfte in Anspruch genommen werden, so dass es vorrangig in den Sommermonaten zu einem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt kommen wird.</p> <p>Die Engstelle an der kommunalen Straße, nördlich des Knotenpunktes, lässt keinen Begegnungsverkehr zu. Besonders die Begegnung von Fahrzeugen mit Bootsanhängern und Campingfahrzeugen wäre problematisch.</p> <p>Zudem sind die Sichtverhältnisse von allen Knotenpunktarmen auf den Bereich um den Knotenpunkt stark beeinträchtigt.</p> <p>Beispielsweise wäre ein aus Osten kommendes Fahrzeug auf der L 86, welches zum Planungsgebiet abbiegen möchte, verkehrsrechtlich bevorrechtigt.</p> <p>Falls zum gleichen Zeitpunkt ein aus Norden kommendes Fahrzeug sich dem Knotenpunkt nähert, so würde aufgrund der beengten Verhältnisse der Straße eine gefährliche Situation geschaffen werden, in welcher die notwendigen Sichtweiten nicht mehr eingehalten werden können.</p> <p>Seitens des LS bestehen starke Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit an dem für die Erschließung notwendigem Knotenpunkt L 86 / Steege. Daher wird dem Bebauungsplan (Stand: Januar 2022) nicht zugestimmt. Die verkehrssichere</p>	<p>Maßnahme wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Erschließung über die Gemeindestraße "Steege" ist mittels geeigneter technischer Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>So würde die Errichtung einer Lichtsignalanlage die Sicherheit des Knotenpunktes deutlich erhöhen. Die Planungen sind entsprechend zu überarbeiten und der LS mit der Bitte um Stellungnahme erneut zu beteiligen.</p>	
207	Bodenordnung	<p>Die Flurstücke 75 und 102, Flur 11, Gemarkung Schmergow, befinden sich im Bodenordnungsverfahren Schmergow. Aus bodenordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Sondergebiet "Freizeit und Erholung am Trebelsee". Das Bodenordnungsverfahren Schmergow wird voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus dem derzeit noch laufenden Bodenordnungsverfahren Schmergow keine Bedenken gegen die Planung ergeben.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
208	Geologie	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan:</p> <p>Bodengeologie:</p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im östlichen Teil des Vorhabengebietes (siehe Übersichtskarte, Anlage) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <a href="http://www.geo.brandenburg.de/boden">http://www.geo.brandenburg.de/boden</a>).</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des seitens des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Aus dem Kartenmaterial des LBGR wird ersichtlich, dass das Plangebiet geringfügig von Niedermooren überlagert wird. Dies betrifft der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wasserwanderrastplatz". Laut des Kartenmaterials, das Online unter <a href="http://www.geo.brandenburg.de/boden">http://www.geo.brandenburg.de/boden</a> bereitgestellt wird, handelt es sich um die Moorbodenform "geringmächtige Erd- und Mulmniedermoore". In dem betreffenden Bereich sind nur bauliche Anlagen in sehr geringem Umfang zulässig (bauliche Anlagen zum Unterstellen nicht motorisierter Sportboote mit maximal 12 m<sup>2</sup>, Anlagen für die spielerische und sportliche Betätigung). Weiterhin wird die Fläche bereits jetzt regelmäßig für die</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-Geol DG)).	Erholung am Ufer des Trebelsees genutzt und wird regelmäßig gemäht. Daher ist keine Beeinträchtigung der Niedermoore zu erwarten. Der Umweltbericht wird um Aussagen zu dem Vorkommen der Moore ergänzt. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichtes)</b>
209.1	Gewässerrandstreifen, Uferschutz	<p>Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</p> <p>Der Planungsraum grenzt an den Trebelsee, einen WRRL-berichtspflichtigen Wasserkörper (DE_LW_DEBB80001585337). Der ökologische Zustand wird mit mäßig bewertet. Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zu den Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf den ökologischen Zustand mit seinen Komponenten Biologie und Hydromorphologie sowie auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG. Gemäß § 38 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Der Gewässerrandstreifen ist in die Planzeichnung aufzunehmen und planerisch zu berücksichtigen (Schutzgebiet für Oberflächengewässer - Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG).</p> <p>Die Zugänglichkeit/Erschließung auf der gesamten Uferseite (LSG) sollte vermieden werden. Vorhandene Reste naturnaher Vegetation sollten ausgewiesen und vor Betreten gesichert werden. Die Abgrenzung des Plangebietes kann vor diesem</p>	<p>Die Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Anforderungen an den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG beziehen sich auf den Außenbereich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu bewerten.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert mit der Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Naturnaher Uferbereich" den sensiblen Naturraum der Uferflächen des Trebelsees bzw. der Havel. Hier sind bis auf wassergebundene Wege keine baulichen Anlagen zulässig.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird im Bereich des zentralen Wasserbeckens durch die bestehende Nutzung der Erholungsgärten berührt. Die Abgrenzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungsgärten" wird geändert, so dass die Nutzung nicht mehr unmittelbar bis zum Ufer reicht. Die Abgrenzung</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Durch die Ausgrenzung des eigentlichen Ufers entfällt gerade die Möglichkeit der Regulierung von Schutz und Nutzung des Ufers. Vielmehr sollte der Uferbereich vollständig in das Plangebiet aufgenommen und mit Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft geplant werden. Eine rein nachrichtliche Übernahme der LSG-Grenze ist keine bauleitplanerische Festsetzung.</p> <p>Es wird empfohlen, die Uferzone als Grünfläche und als Fläche für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen. Insbesondere in der Uferzone sind nur gewässertypische Gehölzarten (Erlen, Eschen, Ulmen, Weiden und Eichen) im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu pflanzen. Dabei ist auf regionales Pflanzgut zu achten, um eine Florenverfälschung zu vermeiden (<a href="https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/geoelze_2013">https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/geoelze_2013</a>).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine un gelenkte wassergebundene Erholungsnutzung auch eine Störung bzw. Beeinträchtigung an anderen Uferabschnitten erzeugen kann. Insbesondere durch die individualisierte Erholungsnutzung mittels Kanus und Stand-Up-Paddling Boards werden schwer zugängliche Flachwasserbereiche und Uferabschnitte „erschlossen“. Für die wassergebundene Erholung sind Ruhe zonen für die Natur auf dem Trebelsee auszuweisen.</p>	<p>erfolgt anhand der bestehenden Nutzungen. Die Nutzung der Wasserfläche mit den bestehenden Steganlagen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Für die Fläche kann keine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes getroffen werden.</p> <p>Weiterhin reicht die öffentliche Verkehrsfläche bis zu 3,0 m an die Wasserfläche heran. Da der bestehende Weg Am Trebelsee bereits jetzt in dem Bereich verläuft, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. In dem Bereich der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Liegewiese" und "Wasserwanderrastplatz" wird punktuell und konzentriert eine Nutzung des unmittelbaren Uferbereiches zugelassen. Die Zulässigkeit der Nutzungen kann einer unerwünschten Nutzung anderer naturnaher Bereiche im Gemeindegebiet entgegenwirken.</p> <p>Der Empfehlung, die komplette Uferzone in das Plangebiet aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Für die Aufnahme des gesamten Uferbereiches besteht kein städtebauliches Erfordernis. Der Teil des Uferbereiches, der nicht innerhalb des Plangebietes liegt, ist dem Außenbereich zuzuordnen. Hier sind in der Regel keine baulichen Anlagen bzw. intensive Nutzungen zulässig, so dass dem Schutzanspruch des Uferbereiches entsprochen werden kann. Zudem befinden sich die Flächen</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
			<p>innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Brandenburger Osthavelniederung".</p> <p>Ein Betretungsverbot des Uferstreifens stünde dem allgemeinen Grundsatz des Betretens der freien Landschaft gemäß § 59 BNatschG entgegen. Zudem befindet sich das Plangebiet an der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Zachow (nördlichen des Plangebietes) und der Gemarkung Schmergow (Plangebiet). Die Gemarkung Zachow ist Teil der Stadt Ketzin (Havel). Die Planungshoheit der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) endet an der nördlichen Plangebietsgrenze. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Norden ist nicht möglich.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Änderung der Planung</b></p>
209.3	Hochwasserschutz	<p>Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)</p> <p>Das Referat W24 hat bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 zum vorliegenden Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt in Teilen in einem Hochwasserrisikogebiet mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100). Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich des Hochwasserschutzes bestehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Bereiches, der bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden würde (HQ 100). Die Abgrenzung des Bereiches wurde zeichnerisch nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Von dem Bereich sind keine Baugebiete betroffen. Es werden im Wesentlichen die</p>



Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		Bebauungsplan muss so erfolgen, dass zukünftig kein Bedarf an investiven Hochwasserschutzmaßnahmen in Zuständigkeit des Landes erforderlich wird.	entlang des Uferbereiches festgelegten Grünflächen überlagert. Aus der Stellungnahme vom 21. Oktober 2020, auf die in der vorliegenden Stellungnahme Bezug genommen wird, wurde keine weiteren Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes vorgebracht. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung</b>
209.2	Immissionschutz	1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz in ihrem Ortsteil Schmergow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 158 und 210 der Flur 6 und die Flurstücke 75 und 102 der Flur 11, jeweils in der Gemarkung Schmergow mit einer Flächengröße von ca. 11 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB. Ziel der Aufstellung ist die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsflächen im Plangebiet. Zu diesem Zweck werden Sondergebiete die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO sowie Grünflächen ausgewiesen. Dabei werden 3 Gebiete mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet und ein Gebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten, eine mit der Zweckbestimmung Liegewiese, eine mit der Zweckbestimmung Wasserwanderrastplatz und eine weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz gekennzeichnet. 2. Stellungnahme Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG durch den ausreichenden Abstand des Plangebietes zu dem Gelände der Deponie eingehalten werden kann. Auch sonst sind keine Immissionen auf das Plangebiet zu erwarten, die die geplanten Nutzungen beeinträchtigen würden. Weiterhin ergehen keine Emissionen von den geplanten Nutzungen auf die Umgebung, die zu einem Konflikt führen würden. Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld</p> <p>Das Plangebiet umfasst teilweise bereits entsprechend der Zweckbestimmung genutzte bzw. früher so genutzte Flächen, teilweise Grünflächen und Waldflächen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Trebelsee, im Osten an Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft, im Süden an Waldflächen und im Westen an bestehende Sonderbauflächen und danach angrenzend ein Deponiegelände. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird eingehalten.</p> <p>Schutzanspruch</p> <p>Den Sonderbauflächen wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 kein konkreter Orientierungswert zugeordnet. Der konkrete Wert ist dabei anhand der geplanten Nutzung festzusetzen. Die TA Lärm wiederum kennt den Begriff des Sondergebietes nicht, so dass der Schutzanspruch auch hier anhand der konkret geplanten Nutzung einer der Kategorien der Nr. 6.1 TA Lärm zuzuordnen ist. Da es bei allen geplanten Nutzungen um Erholungsnutzung handelt, halte ich einen Orientierungswert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm für angemessen. Immissionssituation Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet sind, in benachbarten schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Einzig relevante</p>	

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Emissionsquelle im Umfeld des Plangebietes ist die Deponie westlich des Plangebietes. Da die kürzeste Entfernung zwischen Plangebiet und Deponiegrenze 400 m beträgt, können unzulässige Staubbeeinträchtigungen durch Abwehungen vom Deponiegelände ebenso wie Beeinträchtigungen durch Deponiegas ausgeschlossen werden. In Bezug auf den Lärm können ebenfalls unzulässige Beeinträchtigungen des Plangebiets im Tagzeitraum ausgeschlossen werden.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Den Ausführungen im Umweltbericht auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft kann gefolgt werden.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Anmerkung</p> <p>In Stellungnahme 174/20 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LfU_TÖB-3700/751+31#310908/2020 vom 29.10.2020 für das Scoping-Verfahren zu o. g. Planung hatte ich Aussagen hinsichtlich möglicher Belastungen im Plangebiet durch die Deponie gefordert. In der hier vorgelegten Planung wurde dieser Aspekt mit einem lapidaren Satz „abgearbeitet“. Das entspricht nicht der erforderlichen Arbeitsweise in Verfahren wie den vorliegenden. Nur auf Grund erkennbarer Zulässigkeit des Vorhabens wurden diesbezügliche Nachbesserungen der Planunterlagen nicht abgefordert.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	
212	Liegenschaften	Keine Einwände	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
213	Bundeswasserstraße	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel ist nicht berührt. Zur Planung gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme der Planung zu.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
401	Leitungsauskunft	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand.</p> <p>Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),</li> <li>• Nutzung des Leitungsauskunftsportals der infrest GmbH (<a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a>) oder</li> <li>• E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de">Planauskunft_brandenburg@telekom.de</a></li> </ul> <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Für die evtl. Versorgung weiterer Grundstücke im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes Leitungen des Leitungsträgers zur Telekommunikation bestehen. Den Leitungsplänen, die mit der Stellungnahme übergeben wurden, zufolge befinden sich die Leitungen des Leitungsträgers entlang des bestehenden, unbefestigten Weges am Trebelsee. Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche orientiert sich am Verlauf des vorhandenen Weges. Bei einem Ausbau der Straße am Trebelsee ist der Leitungsbestand zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplans findet keine Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche statt. Die Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Bauausführung.</p> <p>Der bestehende Hausanschluss im Sondergebiet SO-3 wird bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen entsprechend beachtet.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Einzelne Hausanschlüsse können von den Grundstückseigentümern über den Bauherrensenservice beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist.</p> <p>Eine Kontaktaufnahme über das Internet: <a href="http://www.telekom.de/hilfe/bauherren">www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> ist ebenfalls möglich.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „<a href="mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de">Planauskunft_brandenburg@telekom.de</a>“.</p>	
405	Wasserwirtschaft	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der uns zur Kenntnis gegebenen Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes "GHHK - HK - HS" Nauen grundsätzlich keine Einwände hiergegen bestehen. Sofern bei der weiteren Planung Belange, die unseren Verband betreffen, berührt werden, sind wir hier wiederholt einzubeziehen, um gegebenenfalls eine fachliche Stellungnahme abgeben zu können.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der Planung seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
406	Leitungsauskunft	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
409	Wasserver- und entsorgung	<p>Der WAH hat die von Ihnen vorgelegten Unterlagen bezüglich der öffentlichen Erschließung Trink- und Schmutzwasser geprüft und möchte Ihnen nachfolgende Mitteilungen machen.</p> <p>Die Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes Sondergebiet "Freizeit und Erholung am Trebelsee" sind gegenwärtig nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlage des WAH angeschlossen. Der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" mittelfristig keine Bestrebungen gibt das Plangebiet an das zentrale Trinkwasser- und Abwassernetz anzuschließen. Die Planung sieht eine dezentrale Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser sowie die</p>

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag																				
		Verband beabsichtigt mittelfristig in den nächsten Jahren keine leitungsgebundenen Anlagen zur Erschließung Trink- und Schmutzwasser herzustellen. Die Grundstücke verfügen bereits jetzt über eine eigene Trinkwasserversorgung. Die Schmutzwasserbeseitigung wird dezentral organisiert. Aus den abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen werden die anfallenden Schmutzwässer vom WAH abgefahren und zu den verbandseigenen Kläranlagen verbracht. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone für die Wasserwerke des Verbandes. Die nächstgelegene Rohwasserfassung (Wasserwerk Deetz) befindet sich ca. 2 km zu dem Plangebiet entfernt.	dezentrale Entsorgung des Plangebietes durch abflusslose Sammelgruben vor. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>																				
411	Leitungsauskunft	Bezugnehmend auf die Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="0" data-bbox="544 758 1503 906" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anlagenbetreiber</th> <th style="text-align: left;">Hauptsitz</th> <th style="text-align: left;">Betroffenheit</th> <th style="text-align: left;">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bestehenden oder geplanten Leitungen des Leitungsträgers im Plangebiet bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
		<p>Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
508	Industrie und Handel	Wir begrüßen das Vorhaben. Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam keine Bedenken gegen die Planung bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
510	Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Belange der Bundeswehr werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
602	Stadt Werder (Havel)	Nach Prüfung der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Werder (Havel) keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zu den geplanten Änderungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Werder (Havel) keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Nr.	Sachpunkt	Belange / Anregungen / Hinweise	Sachaufklärung und Abwägungsvorschlag
			<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
603	Gemeinde Kloster Lehnin	Von Seiten der Gemeinde Kloster Lehnin bestehen keine Einwände gegen die Planungsabsicht. Belange der Gemeinde Kloster Lehnin werden nicht beeinträchtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Kloster Lehnin keine Einwände gegen die Planung bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>